

## **Grundversorgung**

Grundversorger nach § 36 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Es ist verpflichtet, alle Haushaltskunden zu den veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preisen zu versorgen.

Die Grund- und Ersatzversorgungspflicht für die Belieferung im Netzgebiet der Gasversorgung Torgelow GmbH, im Bereich Niederdruck, wurde am 1. Juli 2024 festgestellt und wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 vom Handel der Gasversorgung Torgelow GmbH wahrgenommen.

Die Feststellung erfolgt alle drei Jahre, jeweils zum 1. Juli (erstmalig zum 1. Juli 2006) für die nächsten drei Kalenderjahre, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung müssen diese bis zum 30. September des Jahres im Internet veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) schriftlich mitteilen.

Die nächste Bestimmung des Grundversorgers findet zum 1. Juli 2027 statt.

## **Ersatzversorgung**

Nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz gilt, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist.

Für die Belieferung der Letztverbraucher im Wege der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Allgemeinen Bedingungen und Preise des Handels der Gasversorgung Torgelow GmbH.